

Amt für Finanzen
und Beteiligungen
- Beteiligungsmanagement -

Klemensstraße 10

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Janetzki
Zimmer: 209b
Telefon: 0251/492 - 20 10
Telefax: 0251/492 - 77 86
E-Mail:
Janetzki@stadt-muenster.de
Sprechzeiten:
Mo - Fr 08.00 - 12.00
Do 15.00 - 18.00

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Gemeindeprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
z.H. Frau Hess
Heinrichstr. 1

44623 Herne



Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben):
20.40.0001

Münster, 12.12.2016

Überörtliche Prüfung des Gesamtabchlusses

Sehr geehrte Frau Hess,

herzlichen Dank für die Übersendung des Berichts über die überörtliche Prüfung der GPA zu „Gesamtabschluss und Beteiligungen der Stadt Münster im Jahr 2015“.

Sie haben den Berichtsentwurf vorab mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausführlich erörtert. Ich möchte mich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit ausdrücklich bedanken. Auch wenn im Vorfeld eine Vielzahl von Sachverhalten schon ausführlich erörtert worden ist, möchte ich aus Sicht der Stadt Münster zu zwei Sachverhalten Stellung nehmen:

- S.11 des Berichtes, wird zum **Beteiligungsbericht** folgende Feststellung gemacht:
„Im Beteiligungsbericht sind die Zweckverbände sowie die Unternehmen der vierten Beteiligungsebene nicht enthalten.....Die Angaben zu den Leistungsbeziehungen sind unvollständig.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Darstellungen im Beteiligungsbericht der Stadt Münster sind geleitet von seiner Zielsetzung in der Kommunikation der Stadt und des Beteiligungsmanagements gegenüber Dritten, der Politik und dem Bürger.

Im Beteiligungsbericht der Stadt Münster werden die wesentlichen Informationen über die kommunalen Unternehmen und die Leistungsbeziehungen der bedeutenden Unternehmen untereinander, d.h. insbesondere deren Finanzverpflichtungen gegenüber der Stadt, dargestellt. Es werden insbesondere die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Münster und ihren Beteiligungen, soweit sie im Gesamtabschluss vollkonsolidiert werden, dargestellt.

Weitergehende Leistungsbeziehungen, sowohl der sonstigen Beteiligungen zur „Mutter“ (Stadt Münster) als auch aller Beteiligungen untereinander, darzustellen, wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand (Einstellung zusätzlichen Personals nur für diesen Zweck) verbun-

Konten der Stadtkasse
Sparkasse Münsterland Ost
Vereinigte Volksbank Münster eG
Deutsche Bank Münster
(und andere)

IBAN	DE10 4005 0150 0000 0007 52
IBAN	DE21 4016 0050 0004 2008 00
IBAN	DE25 4007 0080 0047 0005 00

BIC	WELADED1MST
BIC	GENODEM1MSC
BIC	DEUTDE33B400

Zentrale Verbindungen
Hauptvermittlung: (0251) 492-0
Telefax: (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

den, da die dazu notwendige Datenerfassung und -verarbeitung nicht vorhanden ist. Dies ist u.E. angesichts der insgesamt angespannten finanziellen Lage der Kommunen auch nicht zu leisten.

Eine Konzentration in der Darstellung erfolgte aber auch, um die Übersichtlichkeit des Berichtes zu erhalten. Die Übersichtlichkeit ginge verloren, wenn die Leistungsbeziehungen aller Unternehmen untereinander dargestellt würden.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung, im Beteiligungsbericht die wesentlichen Informationen darzustellen und auch die Übersichtlichkeit weiter zu gewährleisten, wurde auch die Gliederungstiefe gewählt.

Da ansonsten die Berichterstattung einen nicht mehr darstellbaren Umfang annehmen würde, muss bezüglich der Aufnahme von mittelbaren Beteiligungen einer Gemeinde in den Beteiligungsbericht ab einer bestimmten Beteiligungsebene und/oder einer bestimmten quotalen Kapitalbeteiligung eine „Grenze“ gezogen werden. Die Stadt Münster hat sich vor diesem Hintergrund bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Beteiligungsberichtes dafür entschieden, diese „Grenze“ spätestens nach der dritten Beteiligungsebene zu ziehen. Besteht nach der ersten Ebene kein anteilmäßig beherrschendes Beteiligungsverhältnis, wird nach der zweiten Ebene auf die Darstellung der dritten Ebene verzichtet.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der z. Zt. laufenden 2. NKF-Evaluierung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK), Erleichterungsregelungen für die Erfassung von Beteiligungen von lediglich untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde oder mit einem geringen Beteiligungsanteil, diskutiert werden. Diesen Diskussionsprozess sollte man abwarten und in die zukünftige Gestaltung des Beteiligungsberichts einfließen lassen.

- S. 15 des Berichtes, **wird zur Kapitalkonsolidierung folgende Feststellung gemacht:**

„Die Stadt Münster hat die stillen Reserven der Stadtwerke Münster GmbH und der Wohn- und Stadtbau GmbH nicht aufgedeckt und den jeweiligen Bilanzpositionen im Gesamtabchluss zugeordnet. In der Folge hat sie die stillen Reserven nicht entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände abgeschrieben. Der ausgewiesene Geschäfts- und Firmenwert sowie die jährliche Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes sind im Gesamtabchluss zu hoch ausgewiesen. Es ist eine Korrektur im nächsten Gesamtabchluss vorzunehmen.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Verfahren der Kapitalkonsolidierung wurde, da zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Gesamtabchlusses der Stadt Münster für das Jahr 2010 weder Erfahrungswerte noch geeignete Kommentierungen zur Rechtsanwendung vorlagen, auf der Grundlage des Praxisleitfadens, sowie nach Rücksprache mit Projektstädten, Informationen aus Seminaren und in Abstimmung mit externen Wirtschaftsprüfern entwickelt und durchgeführt.

Die Vorgehensweise wurde mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA und dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster (AWR) abgestimmt und durch Prüfung vom AWR bestätigt.

Dabei wurde nach Ansicht aller Beteiligten unter den anfänglich gegebenen Schwierigkeiten ein praxisgerechtes Verfahren unter wirtschaftlich vertretbaren Gesichtspunkten zeitnah und effektiv erarbeitet, welches sich weiterhin hinreichend genau der Realität nähert. Sämtliche für die Konsolidierung zur Verfügung stehenden Informationen wurden berücksichtigt, sofern diese mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand und vertretbaren Kosten ermittelt werden konnten. Zur Aufdeckung möglicher stiller Reserven und Lasten wurden vorhandene Ertragswertgutachten zum 31.12.2007 genutzt. Dabei wurde auf zulässige Vereinfachungsregelungen zurückgegriffen, die aus den Ergebnissen des NKF-Gesamtabchlussprojektes des Landes NRW, in Zusammenarbeit mit der WIBERA entwickelt wurden, um mit wirtschaftlich vertretbarem Auf-

wand und vertretbaren Kosten ein bestmögliches Ziel für den Gesamtabschluss zu erreichen. (Hinweis auf Vereinfachung: Praxisleitfaden NRW (September 2009) S. 54 f.)

Da eine Zuordnung auf einzelne Bilanzposten aus den Ertragswertgutachten heraus nicht möglich war, wurde der Unterschied zwischen Zeit- und Buchwerten zum 01.01.2008 vereinfachend als GFW angesetzt und zum 01.01.2010 (Erstkonsolidierungszeitpunkt) fortgeschrieben.

Nach Rücksprache mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA gibt es im Ertragswertgutachten der Stadtwerke Münster GmbH keine Hinweise *auf konkrete stille Reserven und Lasten*; das Bewertungsergebnis beruht allein auf den künftigen Ertragsaussichten, so dass hier eine „Klassifizierung als GFW befürwortet wurde“.

Ein neues Gutachten, welches zum damaligen Zeitpunkt (31.12.2009) mit Blick auf die Vereinfachungsregelungen und unter diversen Abstimmungen nicht erstellt worden ist, nun im Jahr 2017 nachträglich neu zu erstellen, ist nicht sinnvoll. Der Aufwand im Verhältnis zum sich daraus ergebenden Nutzen aller Beteiligten wäre erheblich und nicht vertretbar.

Nach Auskunft der WIBERA sind bei Immobilienunternehmen, die nach dem Ertragswert bewertet worden sind, Besonderheiten zu beachten. Da das vorliegende Gutachten der Wohn+Stadtbau GmbH (nach Rücksprache mit Vertretern der Gesellschaft) nicht nach „berufsüblicher Vorgehensweise“ (berufsüblich: Einzel-Bewertung der Immobilien) erstellt wurde, „wurde auch hier eine direkte Klassifizierung als GFW von WIBERA akzeptiert“. Eine neue Bewertung auf der Basis einzelner Immobilien wäre mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden.

Nach Aussage der Stadtwerke Münster GmbH kann zudem die durchschnittliche Abschreibungsdauer von 15 Jahren als plausibel angesehen werden, da sich stille Reserven in Grundstücken vor allem aber in Netzen (ND 25 Jahre), Maschinen (ND 15 Jahre) und Photovoltaikanlagen/Windanlagen (ND rd. 20 Jahre) befinden.

Die gegebenenfalls derzeit bestehende Abweichung der Abschreibungen (aufgrund fehlender exakter Postenzuordnung der stillen Reserven) kann im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit ebenfalls vernachlässigt werden, da sich diese im Zeitablauf „rauswächst“.

In einer **Vergleichsrechnung** haben wir zudem die Auswirkungen der unterschiedlichen Vorgehensweisen zur Aufdeckung stiller Reserven und zur Kapitalkonsolidierung dargestellt.

Im Ergebnis der Berechnung zeigt sich, dass ein Vorgehen mit angepassten Ertragswerten zum 01.01.2010 im Vergleich zum vereinfachten Verfahren bei beiden Gesellschaften zu keiner wesentlichen Abweichung und zu keiner wesentlich verbesserten Erkenntnis/Aussagekraft über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage im Gesamtabschluss führt. Nach Rücksprache mit der Stadtwerke Münster GmbH gab es zum Zeitpunkt 31.12.2009 zudem keine Veränderung der zugrunde liegenden Prämissen.

Eine Korrektur der Kapitalkonsolidierung wird daher nicht als sinnvoll erachtet, da damit keine wesentlichen Vorteile verbunden sind und mit dem gewählten Verfahren gegen gesetzliche Vorschriften nicht verstoßen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.



Reinkemeier
Stadtkämmerer

